

|  |   |
|--|---|
| <b>Amtsgericht Spandau - Kirchenaustritte</b> .....  | 2 |
| <b>Anschrift</b> .....   | 2 |
| <b>Kontakt</b> .....   | 2 |
| <b>Barrierefreie Zugänge</b> .....   | 2 |
| <b>Öffnungszeiten</b> .....  | 2 |
| <b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....   | 2 |
| <b>Verkehrsanbindungen</b> .....   | 2 |
| <b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....  | 2 |
| <b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....   | 2 |
| <b>Schuldnerverzeichnis - Auskunft über Personen, die Einsicht in einen Eintrag genommen haben</b> ..... | 3 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....   | 3 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....  | 3 |
| <b>Gebühren</b> .....  | 3 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....  | 3 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....  | 4 |
| <b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....  | 4 |

# Amtsgericht Spandau - Kirchengaustritte

Amtsgericht Spandau

## Anschrift

Altstädter Ring 7  
13597 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0

Fax: (030) 90157 - 444

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-spandau/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-spandau/>

## Barrierefreie Zugänge



Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr jedoch nur nach  
vorheriger Terminvereinbarung

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchengaustritte werden nur online vergeben.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)

### U-Bahn

U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)

### Bus

Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

## Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

## Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

# Schuldnerverzeichnis - Auskunft über Personen, die Einsicht in einen Eintrag genommen haben

Sofern Sie im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, können Sie einen Antrag auf Auskunft stellen, wer den Sie betreffenden Eintrag eingesehen hat.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag erhalten Sie per Post ein Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder, welches die Freischaltungsnummer (Einsichts-PIN) enthält.

## Voraussetzungen

- **Eintrag im Schuldnerverzeichnis**  
Sie sind im Schuldnerverzeichnis eingetragen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Formloser Antrag**  
([https://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag-pin-fuer-eingetragene-schuldner.pdf](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag-pin-fuer-eingetragene-schuldner.pdf))  
Den Antrag können Sie formlos schriftlich oder mit dem Formular stellen. Klicken Sie hierfür auf die Überschrift "Formloser Antrag". Für jede Eintragung müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen
- **Fotokopie Ihres Personalausweises**
- **Mitteilung der aktuellen Anschrift**  
Geben Sie Ihre aktuelle, vollständige Anschrift an und weisen Sie Ihre vorherigen Anschriften durch Auskünfte aus dem Melderegister nach
- **Aktenzeichen der zugrundeliegenden Eintragung**  
z.B. DR II Aktenzeichen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- **Name oder Bezeichnung der anordnenden Stelle**  
z.B. Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- **Verfahrensnummer des zentralen Vollstreckungsgerichts**  
Sie müssen die Verfahrensnummer des zentralen Vollstreckungsgerichts angeben. Die Verfahrensnummer für Berlin beginnt immer mit F1112R.....

## Gebühren

gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **§ 882 f der Zivilprozessordnung (ZPO): Einsicht in das Schuldnerverzeichnis**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_882f.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882f.html))
- **§ 882 h der Zivilprozessordnung (ZPO): Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_882h.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882h.html))
- **Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses, Abschnitt 3 (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung -SchuFV)**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html#BJNR16540>)

[0012BJNG000300000](#))

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

keine Angabe

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Die Gerichte erteilen Ihnen keine Auskünfte zu den verwalteten Eintragungen.  
Für die Entscheidung über Ihren Antrag ist das Amtsgericht Mitte als zentrales Vollstreckungsgericht zuständig.

Den Antrag kann bei jedem Amtsgericht gestellt werden.